Fragen ein weiter Kreis ber Thätigkeit an biesem Landtag dar, welcher bei der Erregtheit der Geister, die unsere sehige Zeit kennzeichnet, die strengsten Ansprüche an unsere Arbeitskraft und an die Hingebung aller einzelnen Witsglieder der Kammer stellt. — Der patriotische Siser dersselben wird sie mit der altgewohnten Pflichttreue zu lösen wissen. — Der hochverdiente und verehrte Mann, der in den sehten 7 Jahren wiederholt unsere Berhandsungen geseitet hat, ist uns inmittelst durch den Tod entrissen worden. Er war es, der uns Allen durch seine patriotische Hingebung, durch sein sestes Einstehen für das, was er für Recht erkannt hatte, voranging. Wöge sein Andenken in ehrenvoller Erinnerung auch ferner unter uns erhalten bleiben und lassen Sie uns dasselbe auch öffentlich ehren durch Erheben von unseren Sitzen.

(Geschieht.)

Auch die beiden seitherigen Secretare treten nicht wieder ins Amt ein. Herr Bürgermeister Wimmer hat schwerleidend seine Stellung in dieser Kammer niederlegen müssen und Herrvon Egidy hat nicht minder gebeten, von seiner Wiederwahl abzusehen. Lassen Sie uns aber wenigstens beiden Herren unsern Dank für ihre lange treue Berwaltung ihres Amtes aussprechen. Indem ich um die freundliche Unterstützung der Mitglieder des Directoriums, des Herrn Vicepräsidenten und der neu gewählten Herren Secretäre bei dem Antritte meines Amtes, sowie um das fernere Wohlwollen der geehrten Mitglieder des Hauses ern euert bitte, erkläre ich die erste Sitzung der Ersten Kammer für diesen Landtag für ersöffnet und lassen Sie uns nun unter der Hossung auf Gottes Beistand und Segen an unsere Geschäfte gehen.

In der ersten heutigen Sitzung wird das Protofoll berselben Herr Bürgermeister Löhr zu meiner Rechten führen, die übrigen Geschäfte und die Führung der Prasenzsliste wird Herr Secretar von Schütz heute übernehmen und beide Herren werden kunftig in diesem Geschäfte abswechseln.

Zunächst habe ich ber geehrten Bersammlung anzuzeigen, daß Herr Graf Heinrich von Schönburg-Glauchan Erlaucht sich zum Eintritt in die Kammer augemeldet, daß er seine Bollmacht als Bertreter der Schönburgschen Lehnsherrschaften übergeben hat, daß dieselbe von uns geprüft und für richtig erkannt und daß er demgemäß aufgesordert worden ist, seinen Platz in unserer Mitte einzunehmen. Er selbst hat bereits früher den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Eid, welchen Jeder zu leisten hat, der zum ersten Wale in die Kammer tritt, geleistet, da er bereits Mitglied dieses Hauses gewesen ist; ich habe benselben also lediglich auf den bereits von ihm geleisteten Eid-zu verweisen und ihn auszusordern, dem entsprechend ihn immer vor Augen zu haben bei seinen Anträgen und Abstimmungen in der Kammer. Ich habe nun jum Registrandenvortrag überzugehen.

(Mr. 1.) Allerhöchstes Decret vom 2. December 1871, bie Ernennung der Prafidenten beider Kammern und der Stellvertreter derselben betreffend.

Präsident von Zehmen: Ist zunächst zu verlesen. (Geschieht.)

Gelangt zum Druck und zur Bertheilung und kommt im Uebrigen zu den Acten. Abschrift ift der Zweiten Kammer sofort mitgetheilt worden.

(Nr. 2.) Allerhöchstes Decret vom 29. November 1871, die Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung ber Staatsschulden betreffend.

Prafibent von Zehmen: Ift zunächst zu verlesen. (Geschieht.)

Dieses Decret ist zum Druck zu befördern und bie Wahl bes neuen Landtagsausschusses auf eine ber nächsten Tagesordnungen zu bringen.

(Nr. 3.) Allerhöchstes Decret vom 29. November 1871, die Gebührentare für Aerzte, Wundarzte, Chemiker, Pharmaceuten und Hebammen bei gerichtlich-medicinischen und medicinalpolizeilichen Verrichtungen betreffend.

Prafitent von Zehmen: Ift zunächft zu verlefen. (Geschicht.)

Wird ebenfalls in Druck zu legen und an die erste Deputation abzugeben sein.

(Nr. 4.) Allerhöchstes Decret vom 29. November 1871, mehrere auf Grund von § 88 der Verfassungs= urfunde erlassene Verordnungen bei Einführung des Strafgesethuches für den Nordbeutschen Bund betreffend.

Präsident von Zehmen: Das königl. Decret ist ebenfalls zunächst zu verlesen.

(Geschieht.)

Ift ebenfalls zum Druck zu beforgen und an die erfte Deputation abzugeben.

(Nr. 5.) Allerhöchstes Decret vom 29. November 1871, den Entwurf eines Gesetzes über Abtretung von Grundeigenthum zu Wasserleitungen für Stadt= und Dorfgemeinden betreffend.

Prafibent von Zehmen: Das königl. Decret ift zu verlesen. (Geschieht.)

Ist zum Druck und ber ersten Deputation zu über= weisen.

(Nr. 6.) Petition des Eisenbahncomités in Zwönit, ben Bau einer zweigleisigen Eisenbahn von Chemnit durch bas Zwönitthal über Einsiedel u. s. w. nach Auc betreffend.

Präsident von Zehmen: Bei der Zweiten Kammer ist ein auf diese Gisenbahn bezügliches Decret, ebenso auch die erwähnte Petition eingegangen. Daher wird die